

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/ Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



Durch diese Bestimmungen wird die Durchführung von Zertifizierungsverfahren zur Fachpsychologin Palliative Care / zum Fachpsychologe Palliative Care (BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) - DGP (Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin)), sowie allgemeine Rechte und Pflichten des Antragstellers bzw. der bereits zertifizierten Person geregelt. Diese Bestimmungen sind sowohl für die ClarCert GmbH als auch für Einrichtungen bzw. zertifizierte Personen verbindlich.

§ 1 Grundlegendes

- (1) Antragsteller ist die zu zertifizierende Person.
- (2) Um die Zertifizierung zu erhalten, müssen die Personen die definierten Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen erfüllen.
- (3) Die Anforderungen sind der ClarCert GmbH in Form von geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Die Zertifikate sind Eigentum der ClarCert GmbH und unterliegen deren Überwachung.
- (5) Die Zertifikate sind bis zur erfolgreichen zweiten Re-Zertifizierung zeitlich befristet.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der ClarCert GmbH über und werden nach deren Gebrauch, sofern nicht mehr zur Nachweisführung benötigt, einer geregelten Aktenvernichtung zugeführt. Wird eine Rückgabe der Unterlagen erwünscht, ist dies schriftlich gegenüber der ClarCert GmbH mitzuteilen.

§ 2 Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZAP BDP-DGP) entscheidet über die Zertifizierungsanträge, über die Anerkennung von Äquivalenzleistungen und im Einzelfall bei nur teilweiser Erfüllung der Kriterien.
- (2) Der ZAP BDP-DGP wird im Einvernehmen von dem Präsidium des BDP und dem Vorstand der DGP für drei Jahre ernannt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ernennung, Aufgaben, Entscheidungsprozesse und Aufwandsentschädigung regelt eine in Zusammenarbeit mit den Vorständen des BDP und der DGP entwickelte Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (GO ZAP BDP-DGP).

§ 3 Voraussetzungen zur Zertifizierung

- (1) Das Zertifikat als „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die Bedingungen aus dem Anforderungskatalog (aktueller Stand) erfüllt sind.
- (2) Innerhalb einer Übergangszeit bis zum 30.06.2028 gelten abweichende Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“.

§ 4 Zertifikatserteilung/-verlängerung

- (1) Der Antragsteller reicht die Antragsunterlagen (Antrag auf Zertifizierung und entsprechende Nachweise) optimalerweise in digitaler Form bei der ClarCert GmbH ein.
- (2) Die Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die ClarCert GmbH.
- (3) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZAP BDP-DGP) entscheidet über die Zertifizierungsanträge, über die Anerkennung von Äquivalenzleistungen und im Einzelfall bei nur teilweiser Erfüllung der Kriterien.
- (4) Das Zertifizierungsergebnis wird vom ZAP BDP-DGP festgestellt und an die ClarCert GmbH weitergegeben. Diese stellt gemäß dem Votum des ZAP BDP-DGP das Zertifikat beziehungsweise die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus. Alle Benachrichtigungen der Antragsteller zum Zertifizierungsergebnis bedürfen der Schriftform. Der Antragsstellende erhält das Zertifikat auf dem Postweg.
- (5) Die Gültigkeit des Zertifikats ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Die Frist beginnt mit der Ausstellung durch die ClarCert GmbH. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats ist mittels Re-Zertifizierung möglich. Diese hat erneut eine Gültigkeit von fünf Jahren. Durch die zweite Re-Zertifizierung wird eine dauerhafte Zertifizierung erreicht, unter der Einschränkung von § 7 der Zertifizierungsordnung.
- (6) Wird kein Re-Zertifizierungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, erlischt die Gültigkeit des Zertifikats automatisch mit Ablauf der in Abs. 5 genannten Frist. Wenn die Laufzeit dieser Frist drei Monate überschritten ist, darf die Bezeichnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ nicht länger geführt werden.

§ 5 Re-Zertifizierung

Eine Unterlagenprüfung wird auch bei einer Re-Zertifizierung notwendig. Die zertifizierte Person verpflichtet sich, auf Anforderung der ClarCert GmbH die angeforderten Unterlagen auch unterjährig einzusenden.

Die Verlängerung des Zertifikates erfolgt auf Antrag, sofern die Bedingungen des Anforderungskataloges erfüllt sind.

Ein Re-Zertifizierungsantrag muss innerhalb von zehn Jahren nach Erstaussstellung des ersten Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.

§ 6 Nutzung des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat darf für Werbezwecke und für die Außendarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich des Zertifikates ist auf dem Zertifikat angegeben. Weitergehende Informationen sind den Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten zu entnehmen, die - wie die hier beschriebenen Zertifizierungsbestimmungen - verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit der ClarCert GmbH sind.
- (2) Eine missbräuchliche Verwendung des Zertifikats kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug des Zertifikats führen.
- (3) Das Zertifikat ist Eigentum der ClarCert GmbH Personenzertifizierungsstelle.

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



§ 7 Aberkennung des Zertifikats

Eine Aberkennung erfolgt

- (1) durch den ZAP BDP-DGP nach Beschluss des Ehrengerichts des BDP bei Verletzung der Berufsethischen Richtlinien oder
- (2) durch den ZAP BDP-DGP auf Antrag des Vorstands des BDP oder des Vorstands der DGP bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.

Gerichtsstand des Ehrengerichts ist Berlin.

§ 8 Gebühren

- (1) Anfallende Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin an die ClarCert GmbH zu entrichten.
- (2) Es gilt die Gebührenordnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (GebOP) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung zur „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP)

- (1) Die Zertifizierungsordnung zur „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP) tritt zum 26.08.2020 in Kraft und ersetzt die Zertifizierungsordnungen vom 01.06.2018 und vom 01.04.2019. Sie ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Die Zertifizierungsordnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP) in ihrer geltenden Fassung ist auf der Homepage der ClarCert GmbH veröffentlicht.

§ 10 Fristen

Für Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen bzw. zeitliche Empfehlungen:

Erstzertifizierung	Die Erstzertifizierung ist an keine Fristen gebunden.
Re-Zertifizierung	Die Antragstellung und Einreichung der notwendigen Unterlagen für eine Re-Zertifizierung, sollte mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich erfolgen, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer. Ansonsten darf die Bezeichnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ nicht länger geführt werden. Ein Re-Zertifizierungsantrag muss innerhalb von zehn Jahren nach Erstaussstellung des ersten Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.

§ 11 Gültigkeitsdauer Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates bezieht sich auf die positive Entscheidung des Zertifikatserteilungsausschusses (ZAP), beginnt mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle und endet nach fünf Jahren.

Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend.

§ 12 Änderungen am Zertifizierungssystem und Information durch die ClarCert GmbH

- (1) Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Änderungen hervorrufen können. Änderungen können sich z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Anforderungen ergeben. Diese Änderungen können neue oder zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und somit an den jeweiligen Antragsteller bedeuten, zu deren Erfüllung dieser in einer definierten Übergangszeit verpflichtet ist.
- (2) Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage der ClarCert GmbH (www.clarcert.com) unter Aktuelles veröffentlicht. Ggf. werden die bestehenden Zertifikatsinhaber sowie bei Personen mit laufenden Verfahren und Anfragen direkt per Mail über die Änderungen zusätzlich informiert.

§ 13 Information durch den Antragsteller

Zertifizierte Personen müssen die ClarCert-Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten informieren, die ihre Fähigkeiten, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen.

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



§ 14 Aussetzung der Zertifizierung

- (1) Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Zertifikatsentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Zertifikates“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die Aussetzung der Zertifizierung kann von dem Zertifizierungsausschuss veranlasst werden oder auf Wunsch der zertifizierten Person erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.
 - Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sind (teilweise) nicht gegeben.
 - Nachweise werden nicht fristgerecht erbracht.
 - Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen.
 - Die Bitte der Person um Aussetzung des Zertifikates.
- (3) Die Dauer der Aussetzung wird durch den Zertifizierungsausschuss bestimmt und kann max. 6 (in Worten: sechs) Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikats beendet werden kann (z.B. erfolgreiche Nachprüfung), werden der Person schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Zertifikats, dann ist die ClarCert GmbH berechtigt das Verfahren Zertifikatsentzug einzuleiten.
- (4) Bei Aussetzung des Zertifizierungsverfahrens ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für ihre Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden.
- (5) Die ClarCert GmbH ist berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung der Person einzuschränken bzw. um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn die zertifizierte Person es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

§ 15 Zertifikatsentzug

- (1) Einer zertifizierten Person kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei dem „Zertifikatsentzug“ besteht gegenüber der „Aussetzung des Zertifikates“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abschnitt „Aussetzung der Zertifizierung“).
- (3) Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet der Zertifizierungsausschuss. Bevor ein Zertifikatsentzug ausgesprochen wird, hat die Person die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch den Zertifizierungsausschuss getroffene Entscheidung wird der zertifizierten Person schriftlich mitgeteilt. Entsprechend dem Absatz „Einspruch / Beilegung von Streitfällen“ kann die Person Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.
- (4) Bei Entzug des Zertifikates ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für eigene Zwecke (z.B. Darstellung im Internet) zu verwenden.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des ZAP BDP-DGP kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der ClarCert GmbH eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der ClarCert GmbH an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Der Widerspruchsausschuss wird im Bedarfsfall vom Präsidium des BDP und des Vorstands der DGP berufen. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht an der angegriffenen Entscheidung beteiligt waren.

§ 17 Beschwerde

- (1) Werden an die ClarCert GmbH Beschwerden gerichtet, die sich z.B. auf Zertifikatsmissbrauch, andere schwerwiegende Verletzungen gegenüber den gültigen normativen Anforderungen oder auf Mitarbeiter, Arbeitsabläufe der ClarCert GmbH, die Prüfungsumgebung o.ä. beziehen, dann ist die ClarCert GmbH verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. Es werden nur schriftliche Beschwerden bearbeitet, deren Herkunft bekannt ist. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang der Beschwerde informiert. Die Bewertung dieser Beschwerde sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.
- (2) Falls der Beschwerdeführer die Entscheidung nicht akzeptiert, kann das Lenkungsgremium beratend mit einbezogen werden. Der Sprecher des Lenkungsgremiums gibt dann eine Empfehlung an die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH, die auf dieser Basis eine finale Entscheidung trifft.
- (3) Eine Benachteiligung des Beschwerdeführers wird explizit ausgeschlossen.

§ 18 Zustimmung zur Veröffentlichung / Datennutzung

- (1) Die ClarCert GmbH ist berechtigt, Daten von zertifizierten Personen und Personen, deren Zertifikat entzogen oder ausgesetzt wurde, auf Anfrage interessierter Kreise zu veröffentlichen. Diese Berechtigung umfasst u.a. die Veröffentlichung der auf dem Zertifikat angegebenen Daten.
- (2) Die im Rahmen der Zertifizierung gewonnenen Daten dürfen von der ClarCert GmbH aufbereitet, ausgewertet und für entsprechende Publikationen und Vorträge genutzt werden.

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Die ClarCert GmbH ist zur vertraulichen Handhabung der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen persönlichen Daten sowie weitere Informationen verpflichtet. Die Mitarbeiter der ClarCert GmbH, auch extern beauftragte Prüfer und die Gremien, werden entsprechend den Vertragswerken an die Vertraulichkeitsklausel gebunden.
- (2) Die ClarCert GmbH ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren.
- (3) Sofern ein berechtigtes Interesse gegenüber Dritten besteht, Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses bzw. aus anderen Quellen als dem Kunden erhalten wurden, einzusehen, wird ein schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden zur Datenweitergabe eingeholt. Verweigert dieser die Informationsweitergabe, dann wird die Anfrage rechtlich geprüft und es wird eine Entscheidung unter Einbezug des Zertifizierungsausschusses oder des Lenkungsgremiums getroffen.
- (4) Bei gesetzlicher Forderung ist die ClarCert GmbH dazu berechtigt Informationen zu einem Zertifizierungsverfahren auch ohne Zustimmung des Kunden herauszugeben.
- (5) Der Kunde wird bei berechtigter Weitergabe von Informationen an Dritte darüber unterrichtet.

§ 20 Haftung der ClarCert GmbH

- (1) Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen der ClarCert GmbH, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, die ClarCert GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begehen die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Die ClarCert GmbH haftet nicht für Prüfer, die Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbringen.
- (3) Wird einer Person das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet die ClarCert GmbH für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das Gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats.

Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen für die Zertifizierung von „Fachpsychologinnen Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologen Palliative Care (BDP-DGP)“ treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle durchgeführten Zertifizierungsverfahren, die nach diesem Veröffentlichungsdatum durchgeführt werden.
- (2) Die Bestimmungen für die Zertifizierung von „Fachpsychologinnen Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologen Palliative Care (BDP-DGP)“ sind auf der Homepage der ClarCert GmbH (www.clarcert.com) veröffentlicht.

Hinweis:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.